

Schuldrecht BT III
Wintersemester 2008/2009
Haus- und Bacc-Arbeit
Plate
Lösungsskizze

SCHROTT

1. Teil (Frage 1: E gegen R 1)

A. Anspruch auf den aus der Weiterveräußerung an seinen Abnehmer erzielten Erlös in Höhe von 250 000 €

I. §§ 687 II S.1, 681 S.1, 667 2.Var.

(-), jedenfalls keine Kenntnis von Fremdgeschäftsführung, § 687 I,

II. § 816 I S. 1

Anwendbar, da Anspruch nicht von den §§ 987 ff. verdrängt wird, aufgrund anderer Rechtsfolgen.

Erlösherausgabe iHv € 250 000.

1. Verfügung des F

(+), Übereignung des verarbeitungsfähigen Plastikmaterials an die Abnehmer

2. als Nichtberechtigter?

Fraglich, F könnte Eigentum erworben haben.

a) von D gem. §§ 929 S.1 ff

jedenfalls (-) wegen § 935 I S.1.

b) Eigentumserwerb des F kraft Gesetz, § 950 I

R 1 hat aus Schrott (S 1) verarbeitungsfähiges Plastik hergestellt und damit nach der Verkehrsanschauung eine neue Sache hergestellt. Der Wert der Verarbeitung (= 250 000 € ./ 100 000 € = 150 000 €) ist nicht erheblich geringer als Wert des Ausgangsstoffes (100 000 €), denn das Wertverhältnis von 100 zu 60 ist damit nicht unterschritten (Palandt § 950 Rn 5).

R 1 hat also Eigentum erlangt und deshalb als Berechtigter verfügt.

B. Anspruch auf Ersatz des Wertes unter dem Aspekt des Schadensersatzes

I. §§ 989, 990 I S.1

(-), R 1 war nicht bösgläubig im Zeitpunkt der Verarbeitung.

II. §§ 687 II S.1, 678

Vorschriften aus angemessener Eigengeschäftsführung sind neben EBV anwendbar.

Es fehlt Kenntnis des R 1 von Fremdheit des Geschäfts, § 687 I.

III. § 823 I

Zwischen E und F bestand im Zeitpunkt der Verarbeitung eine Vindikationslage (+), da F aufgrund von § 935 Abs. 1 nicht Eigentümer werden konnte und dem R 1 auch kein RzB aus dem Kaufvertrag mit D zustand. Damit ist § 823 I nicht anwendbar, § 993 I aE.

C. Wertersatz

Der Anspruch könnte sich aus §§ 951 I S.1, 812 I S.1, 2. Var. ergeben.

I. Anwendbarkeit oder Vorrang des EBV, § 993 I 2. HS ?

Man könnte einen Vorrang des EBV annehmen, weil ein Wertersatz dem Schadensersatz wirtschaftlich gleichstehen kann. Die hM (BGHZ 55, 175; Palandt Vorb v § 987 Rn 15; Medicus Rn 587, 727) ist jedoch für eine parallele Anwendbarkeit, weil Sinn und Zweck des EBV die Privilegierung des redlichen Besitzers vor unbilligen Schadensersatzansprüchen ist, er aber nicht den durch unberechtigten Eigentumseingriff erlangten Wert der Sache behalten soll.

II. §§ 951 I S.1, 812 I S.1, 2. Var?

1.. Eigentumsverlust infolge § 950

(+), s.o.

2.. Verweis auf § 812 ff

a) Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung? Man könnte an einen Rechtsfolgenverweis denken, weil - § 951 I S.1 über einen eigenen Tatbestand verfügt.

h.M (Palandt § 951 Rn 2, statt vieler) geht von einem Rechtsgrundverweis aus, weil es zu ungereimten Ergebnissen führen würde, wenn man § 951 als Rechtsfolgenverweis verstehen würde, beispielsweise könnte die Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags zusätzlich zu den vertraglichen Vergütungsansprüchen zu bereicherungsrechtlichen Vergütungsansprüchen des Bestellers führen, wenn dieser infolge der §§ 946 ff einen Rechtsverlust erleidet.

b) § 812 I 1, 2. Var.

R 1 hat „etwas“, nämlich Eigentum an dem Hirschen erlangt, und dies durch einen Eingriff in das Eigentum des E. Aus zwei Gründen besteht kein Vorrang der Leistungskondiktion, da D an R 1 nicht das Eigentum, sondern ihm nur Besitz geleistet hat. Außerdem besteht aufgrund der Wertung des § 935 I S.1 besteht keine vorrangige Leistungsbeziehung zwischen D und F (Medicus Rn 727). Für die Vermögensverschiebung liegt kein rechtlicher Grund vor.

Anspruchsvoraussetzungen §§ 951 I S. 1, 812 I S.1, 2. Var. (+).

c) Gerichtet ist der Anspruch auf Vergütung in Geld (§ 951 I S.2). Fraglich ist Höhe:

aa) Wenn man den Wert vor der Verarbeitung zugrunde legt, dann erhielte E 100 000 €. Nach hM (Palandt § 951 Rn 15) ist der Wert nach der Verarbeitung geschuldet. Dafür sprechen: der Wortlaut und Sinn und Zweck der Norm, nachdem der beim Hersteller eingetretene Vermögenszuwachs abgeschöpft werden soll. Durch Verarbeitung von S 1 stieg dessen Verkehrswert von € 100 000 auf € 250 000. Damit beträgt der Verkehrswert der neuen Sache nun € 250 000 (hierin ist Wert der Verarbeitung enthalten).

bb) Demnach könnte E von R 1 Wertersatz iHv € 250 000 verlangen, soweit F nicht entreichert ist, § 818 III, der auf § 951 BGB anwendbar ist (§ 818 Palandt § 951 Rn 2), und zwar

aaa) durch den an D gezahlten Kaufpreis. Dagegen spricht, dass §§ 951, 812 Rechtsfortsetzungsanspruch zu § 985. Denn hätte R 1 den Schrott nicht verarbeitet, hätte er dem Anspruch des E aus § 985 den an D gezahlten Kaufpreis auch nicht entgegensetzen können. Gleiches muss auch hier gelten.

bbb) Aufwendungen

Fraglich, ob die Arbeitskosten von € 20 000 zur Entreicherung führen.

Grundsätzlich sind zum Zwecke der Erlössteigerung gemachte Aufwendungen bereicherungsmindernd zu berücksichtigen. Durch die Verarbeitung Schrottes S 1 hat R 1 F Aufwendungen gemacht, um eine Wertsteigerung zu erreichen. Dieser Vorteil würde aufgrund §§ 951, 812 rechtsgrundlos in das Vermögen des E gelangen. Die nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilenden Steigerung des Verkehrswertes ergibt sich nicht aus Arbeitsaufwand (BGHZ 10, 171; Palandt § 951 Rn 16), so dass es sachgerecht erscheint, dem R 1 seinerseits einen Herausgabeanspruch in Höhe eines solchen rechtsgrundlosen Vermögenszuwachses aus § 818 I, II zuzubilligen, was wirtschaftlich der Berufung auf Entreicherung entspricht. Folglich kann F den Wert seiner Arbeitskraft in Höhe von € 20 000 in Abzug bringen.

Ergebnis

E kann von F € 250 000 - € 20 000 = € 230 000 verlangen, §§ 951 I S.1, 812 I S.1, 2. Var.

2. Teil (Frage 2: E gegen D)

Ansprüche wegen der Veräußerung des S 2 an R 2

A. Erlösherausgabe

I. § 816 I S.1

1. D hat als Nichtberechtigter verfügt.

2. E gegenüber wirksam?

(-), § 935 I 1

a) Genehmigung, § 185 II

Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, § 184 I.

b) Genehmigung überhaupt möglich bei zwischenzeitlichem Eigentumsverlust?

Durch die Verarbeitung des S 2 erwarb der R 2 Eigentum, § 950 I S. 1. R 2 hat nach der Verkehrsanschauung eine neue Sache hergestellt. Der Wert der Verarbeitung ist nicht erheblich geringer als der Wert des Ausgangsstoffes (€ 110 000 / € 50 000). Das Wertverhältnis von 100 zu 60 ist damit nicht unterschritten. Der R 2 hat das Eigentum erlangt. Damit ist E zum Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung eigentlich nicht mehr Berechtigter.

Es ließe sich vertreten, dass der aufgrund der Rückwirkungsfiktion des § 184 noch genehmigen kann. Allerdings müssen die Voraussetzungen der Genehmigung im Zeitpunkt der Genehmigung gegeben sein (Palandt § 184 Rn 3; Staud/Gursky Rn. 23). Verfügungen können daher grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn der Genehmigende die erforderliche Verfügungsmacht noch im Zeitpunkt der Genehmigung besitzt (BGHZ 107, 341). Andererseits wäre Eigentumsschutz lückenhaft, wenn Eigentümer auf Ansprüche gegen Dritte verwiesen würde. Der mit § 816 Abs. S 1 beabsichtigte Schutz des Eigentümers ist gerade dann besonders dringend, wenn dieser sein Eigentum aus rechtlichen Gründen (§ 950) nicht mehr nach § 985 geltend machen kann (BGHZ 56, 131; Medicus Rn 589). Daher kann der Eigentümer einer gestohlenen Sache deren Veräußerung noch genehmigen, wenn die Sache durch Verarbeitung untergegangen ist (BGHZ 56, 133; Palandt § 184 Rn 3). Dem Eigentümer muss daher Wahlrecht bleiben, ob er sich an den Dritten hält oder die Verfügung nachträglich genehmigt und den Erlös vom Nichtberechtigten herausverlangt. Gleichgültig ist dabei, ob die Sache im Zeitpunkt der Genehmigung noch vorhanden ist (BGHZ 56, 131). Folglich kann E noch genehmigen, obwohl er sein Eigentum bereits gem. § 950 an F verloren hat, §§ 185 II S.1, 816 I S.1.

3. Anspruchsinhalt

Nach einer Ansicht kann nur Wertersatz verlangt werden (Staud/Lorenz § 816 Rn 25 statt vieler). Dafür soll der Wortlaut sprechen. Demnach hätte der D durch Genehmigung des E lediglich Befreiung der kaufvertraglichen Verbindlichkeit mit W erlangt, § 433 I S.1 und müsste hierfür Wertersatz leisten, § 818 II, da die Befreiung selbst nicht herausgegeben werden kann. Der Wert der Verbindlichkeit bestimmt sich nach dem Wert der Sache. D muss € 500 Wertersatz für das Schmalreh leisten.. Nach hM ist die Erlösherausgabe geschuldet (BGHZ 29, 157; vgl. Medicus Rn 721 ff.). Dafür soll sprechen die Systematik des § 816 I S.1 und der Umstand, dass das Erlangte nicht bloß die Befreiung von der Verbindlichkeit ist, sondern der gesamte Erlös, was sich wiederum aus § 816 I S. 2, da der unentgeltlich Verfügende hier nichts erlangt hat, obwohl er von seiner Verpflichtung befreit worden sein kann, nämlich wenn er die Schenkung zunächst wirksam versprochen hatte.

II. §§ 687 II S.1, 681 S.2, 667, 2. Var.

(+), D hat mit der Übereignung ein objektiv fremdes Geschäft geführt, um sich zu bereichern. D muss den gesamten Erlös herausgeben.

III. § 285

1. Schuldverhältnis?

D schuldet dem E die Herausgabe des Schmalrehs auch aus Eingriffskondiktion, § 812 I S.1, 2. Var. Somit liegt ein Schuldverhältnis vor.

2. Als Dieb haftet D verschärft, § 819, so dass auf D die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, § 818 IV. Zu den allgemeinen Vorschriften gehört auch § 285 (Palandt § 818 Rn 52), der auch das *commodum ex negotiatione cum re* abschöpft (BGHZ 75, 203). D muss hiernach den gesamten Erlös herausgeben.

B. Schadensersatz

I. §§ 989, 990 I S.1

(+), Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

II. §§ 992, 823 II S.1 iVm 242 I StGB

(+), D haftet aus unerlaubter Handlung auch für unverschuldete Folgeschäden, § 848.

III. §§ 992, 823 I

(+), s.o.

IV. §§ 687 II S.1, 678

(+), Anspruch neben EBV anwendbar.

V. §§ 812 I S.1, 2. Var, 819 I, 818 IV, 292 I, 989

D unterliegt der verschärften Bereicherungshaftung wegen Unmöglichkeit der Rückgabe des Schrotts S 2 haftet er damit auf Schadensersatz wie ein verklagter Besitzer §§ 292 I, 989, iHv € 500.

LKW

3. Teil (Frage 3: E gegen T)

A. E gegen T

I. Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe des LKW?

1. §§ 989, 990

a) Vindikationslage zwischen E und R 2 zur Zeit des Diebstahls

aa) E ist Eigentümer, da gutgläubiger Erwerb des R 2 ausgeschlossen, § 935 Abs. 1

bb) R 2 ist unrechtmäßiger Besitzer, da kein RzB. Könnte sich allenfalls aus ZbR wegen eines Verwendungsersatzanspruchs ergeben (§ 1000). Str, ob ZbR ein RzB iSd § 986 oder lediglich ein selbständiges Gegenrecht darstellt. Jedenfalls gibt es kein RzB, da ein solches zur Klageabweisung, ein ZbR zur Verurteilung Zug-um-Zug führt und weil die Folgen unhaltbar wären: Der erste verfütterte Halm an die Kuh in einer Vindikationslage könnte die Vindikationslage beseitigen, so dass für das Fuder Heu kein Verwendungsersatzanspruch bestünde. Ein ZbR hat damit jedenfalls keinen Einfluss auf Vindikationslage (Palandt § 986 Rn 4 statt vieler).

b) Der T ist bösgläubig iSd. § 990 I S 2, denn er hat durch die Polizei und von E von dem Diebstahl erfahren und damit Kenntnis vom fehlenden Besitzrecht.

c) Trifft den T ein Verschulden iSd § 989 bezüglich Unmöglichkeit der Herausgabe?

aa) Es liegt kein eigenes Verschulden vor.

bb) Ist ihm W's Verhalten nach § 278 zurechenbar?

aaa) B: Erfüllungssgehilfe des R 2? Schwierige Frage.

bbb) Wer sie bejaht, kommt aber dazu, dass den W kein Verschulden trifft und dass die den W treffende mit T vereinbarte Haftungsverschärfung für § 278 unbeachtlich ist.

d) Der Anspruch könnte sich aber aus §§ 990 II, 287 S 2 ergeben. Hiernach haftet R 2 auch für zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe, wenn er zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit in Verzug war (§ 286).

aa) Verzug könnte mit Herausgabeverlangen am 1.2. eingetreten sein.

aaa) E müsste einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch gehabt haben. Ein dinglicher Herausgabeanspruch aus §985 reicht aus (arg: § 990 II). Der Anspruch müsste durchsetzbar sein und dürfte nicht nach § 273 gehemmt sein. Vorstellbar wäre ein ZbR wegen eines Anspruchs auf Rückzahlung des Kaufpreises zustehen (zB. nach § 323). Insoweit besteht aber keine Gegenseitigkeit, da R 2 sich nur an seinen Vertragspartner, den D, halten kann.

bbb) Eine Mahnung iSd § 286 I S.1 ist entbehrlich, da T Herausgabe ernsthaft und endgültig verweigert hat (§ 286 II Nr. 3)

ccc) Der T hat die Nichtleitung zu vertreten; sein Rechtsirrtum ist unbeachtlich (§ 286 IV)

Damit befand sich der T ab dem 1.2 in Verzug.

bb) Möglicherweise ist Verzug wieder beendet, wenn T nach Verzugseintritt eine Einrede erlangt hat.

aaa) Dem T könnte wegen der Reparatur im März ein ZBR gem § 1000 zustehen, wenn R 2 Verwendungsersatzanspruch gegen E hat (§ 994 ff).

Da T bösgläubig war, kommt nur § 994 II in Betracht. Bei der Reparatur des Getriebes handelt es sich um eine notwendige Verwendung (BGH NJW 96, 921). Die Ersatzpflicht richtet sich nach § 683. Die Übernahme der Geschäftsführung entsprach dem Interesse und wenigstens dem mutmaßlichen Willen des E, so dass R 2 wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann (§ 670).

bbb) Verzug endet bei ZbR erst, wenn Schuldner Leistung Zug um Zug anbietet. Das ist nicht der Fall, also hatte T ab März ein ZbR, das er geltend gemacht hat. Der Verzug ist damit beendet (BGH NJW 71, 421; Palandt § 286 Rn 35 dd).

Der E hat also keinen Anspruch gegen T aus §§ 990 II, 287 S. 2.

2. § 823 I

Bei Vindikationlage ist § 823 grds. nur über § 992 anwendbar, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Hielte man § 823 I gleichwohl bei einem bösgläubigen Besitzer für anwendbar, scheitert eine Haftung des T jedenfalls am Verschulden des T. § 848 greift nicht, da T den Besitz nicht durch unerlaubte Handlung erlangt hat.

II. Vorenthaltungsschaden

3. §§ 280 I, II, 286 Schadensersatz wegen Vorenthaltungsschadens

a) Februar: 500 €

Zwar wurde Verzug am 1. März beendet, doch hat dies keine Rückwirkung (Palandt § 286 Rn 32)... Bereits eingetretene Verzugsfolgen bleiben unberührt (BGH NJW 03, 3621). Soweit E einen Vorenthaltungsschaden hat, muss T diesen ersetzen, ggf. mit seinem Verwendungsersatzanspruch aufrechnen

b) März: 1000 €

Mangels Verzuges (s.o.) besteht kein Anspruch.

4. Teil A

1. E kann von K Nutzungsersatz verlangen (§§ 988, 812).

2. Fraglich, ob K um die Installation des Autoradios entreichert ist und sich darauf berufen kann. Die Rechtsfolgenverweisung des § 988 auf das Bereicherungsrecht und damit grundsätzlich auch auf § 818 III erlaubt es dem Besitzer, sich auf den Einwand der Entreichung zu berufen. Ob Aufwendungen auf die Sache nur dann ein *Wegfall der Bereicherung sind, wenn es sich bei dem vom Besitzer geltend gemachten Aufwand um Fruchtziehungskosten oder Verwendungen im Sinne von §§ 994 ff. BGB handelt oder unabhängig davon, ist umstritten* (BGHZ 137, 314). Danach wäre das Radio abzugsfähig. Hier sollte mE die Wertung des § 996 (Werterhöhung noch bei Wiedererlangen) die Grenze ziehen: Da der E den LKW gar nicht wieder erlangt, sollte auch es auch keinen Entreichungseinwand geben.

4. Teil B Kann E von B Schadensersatz verlangen

I. §§ 989, 990

(-), B ist gutgläubiger, unverklagter Besitzer.

II. § 991 II

B weiß, dass Auto im Eigentum eines Dritten steht. Er irrt bloß über die Person des Eigentümers. „auch dem mittelbaren Besitzer verantwortlich“.

P: Kommt die zwischen B und K vereinbarte Zufallshaftung auch E zugute? Dies wird teilweise angenommen, denn der unrechtmäßiger Fremdbesitzer ist nicht schutzwürdig, da er rechtlich genau so gestellt wird, wie er erwarten konnte und es sei angemessen, dem Eigentümer den Vorteil aus der Abrede zu gewähren, da er ja auch nachteilhafte Abreden gegen sich gelten lassen muss. (MüKo/Medicus § 991 Rn. 10.). Nach anderer Ansicht haftet auch dann, wenn eine

Zufallshaftung im Verhältnis zu Oberbesitzer besteht, unrechtmäßige Fremdbesitzer im Rahmen von § 991 II nur für eigenes Verschulden und das seiner Gehilfen. Denn die Formulierung „den im § 989 bezeichneten Schaden“ meint nicht nur die Ersatzpflicht, sondern nimmt auch auf Verantwortlichkeitsmaßstab des § 989 Bezug. Die Gegenauffassung führt zu dem ungerechtem Ergebnis, dass der gutgläubige unrechtmäßige Fremdbesitzer ggü dem Eigentümer unter Umständen schärfer haftet, als er im Falle der Bösgläubigkeit haften würde. Einer Erweiterung der im Verhältnis zum Oberbesitzer nach § 287 S.2 bestehenden Zufallshaftung auf die Beziehung zum Eigentümer steht entgegen, dass der gutgläubige Vindikationsgegner mit der dinglichen Herausgabepflicht nach § 990 II gar nicht in Verzug geraten kann. (Palandt/Bassenge § 991 Rn 3; Staudinger/Gursky § 991 Rn 14.)

5. Teil (Bacc-Frage 5: E gegen D)

Ansprüche wegen der Veräußerung des S 3 an R 3

1. Wie vorstehend; mangels eines Schadens des E gibt es aber keine Schadensersatzansprüche.

2. Es geht allein um die Frage, ob Ansprüche des E gegen D auf Herausgabe des Erlöses bestehen und ob diese ggf. um die 5000 €, die er an den Handelsmakler zahlen musste, zu kürzen sind.

a) Soweit es um den Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 geht,

aa) muss man als erstes prüfen, ob auch in einem Fall wie diesem der Übererlös (der Schrott S 3 ist nichts wert, sondern ist im Gegenteil kostenträchtig) nach § 816 I 1 herauszugeben ist; das ist höchst zweifelhaft. Unter dem Aspekt es § 242 ist zu diskutieren ist, ob es rechtsmissbräuchlich ist, den Erlös (genauer den Übererlös, denn für E war der Schrott wertlos!) herauszuverlangen (vergl. zu diesem Ansatz Larenz-Canaris S 268).

bb) Wenn man gleichwohl dazu kommt, könnte man an § 818 Abs. 3 denken. Der aber kommt dem D als Bösgläubigem nicht zugute (nach §§ 819, 818 IV ist § 818 Abs. 3 unanwendbar)

b) Bei einem Anspruch aus § 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2

aa) stellt sich die Frage, ob das Erlangte herauszugeben ist.

bb) Und wenn man dies bejaht

aaa) gilt § 687 Abs. 2 S. 2, der auf § 684 S.1 verweist. Dem D steht ein Aufwendungsersatzanspruch aus § 684 S. 1 zu. Die Einschaltung eines Handelsmaklers der diesen „Exotischen“ Käufer gefunden hat, ist eine zu ersetzende Aufwendung, um die der Geschäftsherr (E) bereichert ist (vergl. Kk-BGB-Schulze § 687 Rdn. 6).

bbb) Mit diesem Gegenanspruch hat der D mit der Wirkung des § 389 aufgerechnet. (§§ 387 ff.)

c) Bei § 285 BGB besteht kein Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet werden könnte.